

Hinweise zur Anwendung BNB im Land Berlin

1. Grundlagen

1.1. Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt - VwVBU¹

Die Anwendung des Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen (BNB) im Land Berlin ist in der Verwaltungsvorschrift für die Anwendung von Umweltschutzanforderungen bei der Beschaffung von Liefer-, Bau- und Dienstleistungen (Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt – VwVBU) geregelt.

Die VwVBU vom 8. Januar 2019, trat am 16. März 2019 durch die Zweite Verwaltungsvorschrift zur Änderung der VwVBU in Kraft und ist unter dem folgenden Link zu finden:

<https://www.berlin.de/senuvk/service/gesetzestexte/de/download/beschaffung/VwVBU.pdf>.

Grundsätzlich gilt diese Verwaltungsvorschrift für die Vergabe von Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen durch die unmittelbare und mittelbare Landesverwaltung (siehe auch Gliederung der Berliner Verwaltung) ab einem geschätzten Auftragswert von 10.000,00 € netto – unabhängig davon, ob das EU-Kartellvergaberecht Anwendung findet.

Hierzu gehören insbesondere:

- die Senatsverwaltungen,
- die ihnen nachgeordneten Behörden,
- die Bezirksverwaltungen und
- die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
- Einrichtungen und Unternehmen des Landes Berlin, wie z. B. die BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH, geben ggf. mit entsprechenden selbstverpflichtenden Vorgaben, wie z. B. die BIM GmbH mit ihren herausgegebenen „Baufachlichen Standards für die Durchführung von Baumaßnahmen“, Stand: März 2020, vor, dass bei Umsetzung von Maßnahmen die Regelungen der VwVBU ab einem Auftragswert von 10.000,00 € netto einzuhalten sind. Bei anderen Beteiligungen des Landes Berlin ist ggf. der Einzelfall zu prüfen (ggf. auch Vereinbarungen in Gesellschafterverträgen mit dem Land Berlin).

Mit der nächsten Fortschreibung wird die VwVBU jedoch nur noch die unmittelbare Landesverwaltung binden, da aufgrund höherrangigen Rechts, die VwVBU-Anforderungen nur dieser (Senats- und Bezirksverwaltungen) auferlegt werden können.

Das heißt, es gibt dann keine direkten Vorgaben u.a. für WBU oder Anstalten öffentlichen Rechts.

Bei der Überarbeitung des Berliner Vergabegesetzes wird jedoch die Vorgabe aufgenommen, auch die mittelbare Verwaltung für die Anwendung des Gesetzes zu gewinnen (Bemühensklausel).

Das Land Berlin wird daher im Rahmen seiner Befugnisse darauf hinwirken, dass auch die Anstalten, Körperschaften und Stiftungen öffentlichen Rechts sowie die Gesellschaften, an denen das Land Berlin eine Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte hält, umweltverträglich beschaffen, was mit Anwendung der VwVBU gewährleistet ist.

1.2. Leistungsblätter der VwVBU (Anhang 1)²

Im Sinne der VwVBU ist ein Leistungsblatt der Abschnitt aus dem Anhang 1 der VwVBU, in dem die Umweltschutzanforderungen für ein Produkt oder eine Dienstleistung vorgegeben sind und welches durch den Ausschreibenden zu berücksichtigen ist, sowie den Ausschreibungen beigelegt werden muss.

¹ Vgl. Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (SenUVK): Verwaltungsvorschrift für die Anwendung von Umweltschutzanforderungen bei der Beschaffung von Liefer-, Bau- und Dienstleistungen (Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt – VwVBU), Berlin, Januar 2019.

² Vgl. Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (SenUVK): Verwaltungsvorschrift für die Anwendung von Umweltschutzanforderungen bei der Beschaffung von Liefer-, Bau- und Dienstleistungen (Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt – VwVBU), Anhang 1, Berlin, Januar 2019.

Der Anhang 1 der VwVBU ist unter dem folgenden Link zu finden:

https://www.berlin.de/senuvk/service/gesetzestexte/de/download/beschaffung/VwVBU_Anhang1.pdf.

Die Kriterien für die Anwendung des BNB sind in den folgenden Leistungsblättern dokumentiert:

Leistungsblatt 25	-	Wettbewerbe
Leistungsblatt 25.1	-	Baulicher Wettbewerb für Gebäude
Leistungsblatt 25.2	-	Städtebaulicher Wettbewerb
Leistungsblatt 26	-	Neubau und Komplettmodernisierung von öffentlichen Gebäude

1.2.1. Leistungsblatt 25 - Wettbewerbe³

Wettbewerbsverfahren haben bei der Planung und Umsetzung von Baumaßnahmen eine Schlüsselfunktion im Planungsprozess, da es in einer sehr frühen Phase möglich ist, dass die vom Bauherren festgelegten Projektziele und Anforderungen, z. B. städtebauliche, gestalterische, funktionale, umweltschutzrelevante oder sonstige Vorgaben, schon in den Entwürfen in optimaler Weise berücksichtigt werden.

Für den Umgang mit Wettbewerben bezüglich der Anwendung des BNB gibt es im Anhang zur VwVBU 2 Leistungsblätter: einmal Leistungsblatt 25.1- Baulicher Wettbewerb für Gebäude und das Leistungsblatt 25.2 - Städtebaulicher Wettbewerb.

Die Grundlage für das Leistungsblatt 25.1 - Baulicher Wettbewerb für Gebäude, bilden die Empfehlungen des Bundesbauministeriums „Systematik für Nachhaltigkeitsanforderungen in Planungswettbewerben“ (SNAP), die unter folgendem Link heruntergeladen werden können:

www.nachhaltigesbauen.de/fileadmin/pdf/veroeffentlichungen/SNAP_1_Empfehlungen-korr.pdf

Die Wettbewerbe sind mit qualifizierten Preisrichtern, welche Erfahrungen im Bereich des Nachhaltigen Bauens nachweisen können, durchzuführen.

Grundsätzlich sollte bei der Auswahl der Jury darauf geachtet werden, dass mindestens ein Jurymitglied die Belange des Nachhaltigen Bauens vertritt und über Fachkenntnisse hinsichtlich des nachhaltigen Bauens als BNB-Koordinator, DGNB-Auditor oder als „Sachverständiger für Nachhaltiges Bauen“ oder entsprechend nachgewiesene Expertise zum Nachhaltigen Bauen verfügt.

1.2.2. Leistungsblatt 26 - Neubau und Komplettmodernisierung von öffentlichen Gebäuden³

Mit dem neuen Leistungsblatt 26 erfolgte die Einführung des Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen (BNB) für Neubauten und Komplettmodernisierungen des Landes Berlin, sowie für den Neubau von Außenanlagen unter bestimmten Bedingungen.

Zu beachten ist, dass der Auftraggeber dafür verantwortlich ist, dass eine Nachhaltigkeitskoordinatorin bzw. ein Nachhaltigkeitskoordinator und eine Konformitätsprüfungsstelle beauftragt werden. Zudem sollte vor Beginn der Phase Bedarfsprogramm eine Kontaktaufnahme mit der zuständigen Konformitätsprüfungsstelle erfolgen.

³ Vgl. Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (SenUVK): Verwaltungsvorschrift für die Anwendung von Umweltschutzanforderungen bei der Beschaffung von Liefer-, Bau- und Dienstleistungen (Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt – VwVBU), Anhang 1, Berlin, Januar 2019.

2. Systemvarianten:

2.1. Neubau von Schulen:

Diese Systemvariante wird bei Neubau von Unterrichtsgebäuden angewendet.

Anzuwenden: seit 20.12.2018
Vorerst befristet: bis 31.12.2021
Schwellenwert: Gesamtkosten von mindestens 10.000.000,- € brutto mit Bedarfsprogramm nach den ergänzenden Ausführungsvorschriften zu den AV § 24 LHO
Vorgegebenes Ziel: mindestens BNB Silber

Systemvarianten: Unterrichtsgebäude-Neubau BNB_UN Version 2017
<https://www.bnb-nachhaltigesbauen.de/bewertungssystem/bnb-unterrichtsgebaeude/bnb-un-2017/kriterien-bnb-unterrichtsgebaeude-neubau-bnb-un.html>

Hinweise:

Gemeinsames Rundschreiben Nr. 01/2018, vom 20. Dezember 2018

Vor dem Inkrafttreten der neuen VwVBU mit den Regelungen zur Anwendung des Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen (BNB), wurde bereits mit dem Gemeinsamen Rundschreiben Nr. 01/2018, vom 20. Dezember 2018, die Anwendung des BNB im Rahmen der Berliner Schulbauoffensive (BSO) festgelegt.

In diesem Rundschreiben ist die verbindliche Anwendung der „Standards für den Neubau von Schulen“⁴ im Rahmen der Berliner Schulbauoffensive (BSO-Baustandards) und damit die verbindliche Anwendung des BNB festgelegt.

„Baufachliche Standards für den Neubau von Schulen“⁴

Eine verwaltungsübergreifende „Arbeitsgruppe Baufachliche Standards“, die Anfang 2018 im Rahmen der Taskforce Schulbau gegründet wurde, erarbeitete unter Mitwirkung der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, der Senatsverwaltung für Inneres und Sport, der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, der Senatskanzlei, der Senatsverwaltung für Finanzen, der Berliner Bezirke, der BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH und der HOWOGE Wohnungsbaugesellschaft mbH, die baufachlichen Standards.

Dabei war die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie federführend.

Diese verbindlich anzuwendenden „Standards für den Neubau von Schulen“ enthalten eine Standard-Zielvereinbarung. Diese Standardzielvereinbarung beschreibt schul- und baufachlich festgelegte materielle Anforderungen. Diese Qualitäten wurden bewertet und dokumentiert. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass mit den festgelegten Qualitäten, der geforderte BNB Silber-Standard erreicht werden kann.

Ggf. erforderliche Abweichungen von der Standardzielvereinbarung wären tabellarisch der Standardzielvereinbarung incl. Bepunktung gegenüber zu stellen, zu beschreiben und zu begründen.

Über die Abweichungen zur Standardzielvereinbarung ist Einvernehmen mit Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie und Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen (vgl. „Standards für den Neubau von Schulen“⁴) herzustellen.

Die „Standards für den Neubau von Schulen“ enthalten bezüglich der Anforderungen (Kriterium 5.1.1, Projektvorbereitung) für die Bedarfsplanung die Festlegung, dass eine große Bedarfsplanung (entsprechend 5.1.1, Anlage 1c) zu erstellen ist.

Darüber hinaus gilt seit 16. März 2019 die neue VwVBU mit der Pflicht der Anwendung des BNB. Darin werden Anforderungen definiert, wie z. B. dass im Rahmen der Erstellung des Bedarfsprogramms eine Zielvereinbarung für jedes einzelne Bauvorhaben zu erarbeiten ist. In dieser werden anhand der Zielvereinbarungstabelle die Ziele des Nutzers, Bauherrn formuliert, festgehalten und mit Unterschrift bestätigt.

⁴ Vgl. Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF), Schulfachliche Federführung SenBJF – Herr Meergans, Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen (SenStadtWohn), Baufachliche Federführung Hochbau (SenStadtWohn) – Herr Dechène, Technische Ausrüstung SenStadtWohn – Frau Richter-Kowalewski: Standards für den Neubau von Schulen, Berlin, Januar 2019.

Anwendung des BNB bei Sporthallen-Neubau

In Unterrichtsgebäuden integrierte Sporthallen werden zusammen mit dem Hauptgebäude bewertet. Im Falle einer gemeinsamen Zertifizierung wären die für die Schulgebäude vereinbarten Ziele, auch für die Sporthalle gültig.

Externe, jedoch dem Unterrichtsgebäude zugehörige Sporthallen, werden derzeit nicht bewertet, da keine entsprechend anwendbare Systemvariante zur Verfügung steht und für eine Zertifizierung nach sinngemäßer Anwendung des BNB die rechtliche Grundlage fehlt.

Eine gesonderte Betrachtung der Sporthallen unter Anwendung von Nachhaltigkeitskriterien in Anlehnung an die BNB Kriterien BNB_UN 2017 wird von der Konformitätsprüfungsstelle (KPSt) unterstützt. Entsprechend den Grundprinzipien des Leitfadens Nachhaltiges Bauen wird empfohlen, die Schutzziele der getroffenen Zielvereinbarung für die Schulen, auf die Sporthallen zu übertragen, um das definierte Qualitätsniveau auch für die Sporthallen zu erreichen.

2.2. Komplettmodernisierung von Schulen:

Diese Systemvariante wird bei der Komplettmodernisierung von Unterrichtsgebäuden angewendet.

Anzuwenden:	seit	01.01.2020
Vorerst befristet:	bis	31.12.2021
Schwellenwert:	Gesamtkosten von mindestens 10.000.000,- € brutto mit Bedarfsprogramm nach den ergänzenden Ausführungsvorschriften zu den AV § 24 LHO	
Bedingung:	Eingriffstiefe: Bestandsgebäude in Gänze mit Neubau-gleichen Merkmalen und Eigenschaften und Rückbau weitestgehend auf statisch relevante Baukonstruktion (tragende und aussteifende Bauteile)	
Vorgegebenes Ziel:	mindestens BNB Silber	

Systemvarianten: Unterrichtsgebäude-Komplettmodernisierung BNB_UK Version 2017
<https://www.bnb-nachhaltigesbauen.de/bewertungssystem/bnb-unterrichtsgebaeude/bnb-uk-2017/kriterien-bnb-unterrichtsgebaeude-komplettmodernisierung-bnb-uk.html>

Hinweise:

In Abstimmung mit der zuständigen Konformitätsprüfungsstelle erfolgt eine Einordnung der Baumaßnahme im Bestand als Komplettmodernisierung. Definiert wird die Komplettmodernisierung über den Umfang der Maßnahme, die Eingriffstiefe in das Bestandsgebäude und durch die Maßnahmenart (vgl. Leitfaden Nachhaltiges Bauen, Kapitel D2.2).

2.3. Neubau von Gebäuden:

Diese Systemvarianten werden bei Neubau von Gebäuden (Büro- und Verwaltungsgebäuden, bzw. Laborgebäuden) angewendet.

Anzuwenden:	seit	16.03.2019
Vorerst befristet:	bis	31.12.2021
Schwellenwert:	Gesamtkosten von mindestens 10.000.000,- € brutto	
Vorgegebenes Ziel:	mindestens BNB Silber	

Systemvarianten: Büro- und Verwaltungsgebäude-Neubau BNB_BN Version 2015
<https://www.bnb-nachhaltigesbauen.de/bewertungssystem/bnb-buero-und-verwaltungsgebaeude/bnb-bn-2015/kriterien-bnb-buero-und-verwaltungsgebaeude-neubau.html>

Laborgebäude-Neubau BNB_LN Version 2014
<https://www.bnb-nachhaltigesbauen.de/bewertungssystem/bnb-laborgebaeude/bnb-ln-2014/kriterien-bnb-laborgebaeude-bnb-ln-neubau.html>

2.4. Komplettmodernisierungen von Gebäuden:

Diese Systemvariante wird bei der Komplettmodernisierung von Büro- und Verwaltungsgebäuden angewendet.

Anzuwenden:	ab	01.01. 2020
Vorerst befristet:	bis	31.12. 2021
Schwellenwert:	Gesamtkosten von mindestens 10.000.000,- € brutto mit Bedarfsprogramm nach den ergänzenden Ausführungsvorschriften zu den AV § 24 LHO	
Bedingung:	Eingriffstiefe: Bestandsgebäude in Gänze mit Neubau-gleichen Merkmalen und Eigenschaften und Rückbau weitestgehend auf statisch relevante Baukonstruktion (tragende und aussteifende Bauteile)	
Vorgegebenes Ziel:	mindestens BNB Silber	
Systemvarianten:	Büro- und Verwaltungsgebäude-Komplettmodernisierung BNB-BK Version 2017 https://www.bnb-nachhaltigesbauen.de/bewertungssystem/bnb-buerogebaeude/bnb-bk-2017/kriterien-bnb-bestand-komplettmodernisierung-bnb-bk.html	

Hinweise:

In Abstimmung mit der zuständigen Konformitätsprüfungsstelle erfolgt eine Einordnung der Baumaßnahme im Bestand als Komplettmodernisierung. Definiert wird die Komplettmodernisierung über den Umfang der Maßnahme, die Eingriffstiefe in das Bestandsgebäude und durch die Maßnahmenart (vgl. Leitfaden Nachhaltiges Bauen, Kapitel D2.2).

2.5. Neubau von Außenanlagen:

Anzuwenden:	ab	01.01.2020
Vorerst befristet:	bis	31.12.2021
Schwellenwert:	gebäudebezogene Außenanlagen mit Herstellungskosten von mindestens 500.000,- € brutto in der Kostengruppe 500 nach DIN 276	
Bedingung:	Außenanlagen mit einer Fläche von mindestens 500m ² , die zu Gebäuden gehören für die gem. Leistungsblatt 26 die Pflicht zur BNB-Anwendung besteht	
Vorgegebenes Ziel:	mindestens BNB Silber	
Systemvariante:	Außenanlagen-Neubau BNB-AA Version 2016 https://www.bnb-nachhaltigesbauen.de/bewertungssystem/bnb-aussenanlagen/bnb-aa-v2016/kriterien-bnb-aussenanlagen-von-bundesliegenschaften-bnb-aa.html	

Hinweise:

Die Anwendung dieses Moduls wird derzeit für den Neubau von Außenanlagen für Schulen als nicht uneingeschränkt geeignet beurteilt.

Die Anwendung bei Neubau von Außenanlagen von Büro- und Verwaltungsgebäuden, sowie Laborgebäuden, unter den erforderlichen Voraussetzungen, wird als sinnvoll erachtet.

Eine sinngemäße Anwendung ist derzeit nicht geregelt.

2.6. Sinngemäße Anwendung:

Anzuwenden:	voraussichtlich ab nächster Fortschreibung der VwVBU
Schwellenwert:	Gesamtkosten von mindestens 10.000.000,- € brutto
Bedingung:	es ist keine anwendbare Systemvariante vorhanden

Derzeit fehlt für die sinngemäße Anwendung die entsprechende Rechtsgrundlage.

3. Weitere zu berücksichtigende Leistungsblätter in Anhang 1 der VwVBU

Zum Teil enthalten auch weitere Leistungsblätter des Anhangs 1 der VwVBU Anforderungen, die bei der Anwendung des BNB bewertet werden (z. B. Leistungsblatt 18 Bodenbeläge).

4. Handlungsleitfaden VwVBU

Die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (SenUVK) hat unter folgendem Link die derzeit aktuelle Fassung des Handlungsleitfadens zur Umsetzung der VwVBU veröffentlicht:

<https://www.berlin.de/senuvk/service/gesetzestexte/de/download/beschaffung/Handlungsleitfaden.pdf>.

Darin sind vertiefende Erläuterungen zur VwVBU und zu den einzelnen Leistungsblättern zu finden.

5. Konformitätsprüfungsstelle Berlin

Am 19. März 2019 hat die Konformitätsprüfungsstelle Berlin in der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, Abteilung Z, Z MH3, ihre Arbeit aufgenommen.

Die Anmeldung von Bauvorhaben zur Zertifizierung bei der Konformitätsprüfungsstelle Berlin, erfolgt durch eine vom Bauherrn beauftragte, entsprechend qualifizierte BNB-Koordination.

Der Projektanmeldung sind der Nachweis der BNB-Koordination über den erfolgreichen Abschluss der Koordinatorenausbildung sowie die Zielvereinbarungstabelle für die jeweilige Maßnahme beizufügen. Die Unterlagen sind mit dem Bedarfsprogramm einzureichen, sofern vorab keine Projektanmeldung erfolgt ist.

Die Konformitätsprüfungsstelle Berlin ist zuständig für die Beantwortung projektbegleitender Anfragen zur Auslegung und Anwendung des BNB.

Die Konformitätsprüfungsstelle bewertet abschließend die Übereinstimmung mit dem durch die VwVBU entsprechend dem Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB) eingeführten Qualitätsstandard und stellt den erreichten Qualitätsstandard fest.

Die Konformitätsprüfungsstelle stellt auf ihrer Internetseite weitere Informationen, sowie Formulare für die BNB Anmeldung von Bauvorhaben und für Anfragen unter folgendem Link zur Verfügung:

https://www.stadtentwicklung.berlin.de/bauen/nachhaltiges_bauen/de/nachhaltigkeit/index.shtml

Die Konformitätsprüfungsstelle ist unter folgender E-Mail-Adresse erreichbar:

KPSt-Berlin@SenSW.berlin.de

Im Schriftverkehr bzw. E-Mail-Verkehr sind im Betreff die von der Konformitätsprüfungsstelle vergebenen Projekt- bzw. Anfragennummern zu verwenden.

6. Beizufügende Unterlagen/ Nachweisanforderungen bezüglich BNB in BP und Planungsunterlagen

Grundsätzlich sind in den Phasen Bedarfsprogramm (BP), Vorplanungsunterlagen (VPU) und Bauplanungsunterlagen (BPU), bzw. den entsprechenden Phasen nach HOAI, neben den Planungsunterlagen bzw. BP, auch die Unterlagen zum BNB entsprechend der auf den Seiten der Konformitätsprüfungsstelle veröffentlichten Übersichten/ Nachweisanforderungen einzureichen.

Bedarfsprogramm (BP):

Hinweis: gemäß VwVBU Leistungsblatt 26, sollte vor Beginn des Bedarfsprogrammes mit der Konformitätsprüfungsstelle eine Kontaktaufnahme erfolgen.

Beim Neubau von Schulen wird entsprechend Standardzielvereinbarungstabelle eine „Große Bedarfsplanung gemäß Kriterium 5.1.1 gefordert.

7. Hinweise zu den Kosten

Die Kosten für die BNB Koordination sind der KG 700 zuzuordnen.

Für die Konformitätsprüfung der BNB Bewertung von Baumaßnahmen des Landes Berlin (incl. landeseigene AöR), durch die landeseigene Konformitätsprüfungsstelle, entstehen derzeit keine Kosten.